

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 78 (1971)

Heft: 2

Artikel: Das schweizerische und das Mehrwert-Umsatzsteuersystem

Autor: Gerber, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-677753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das schweizerische und das Mehrwert-Umsatzsteuersystem

Im Falle des Beitritts der Schweiz zur EWG wird sich unter vielen andern auch die wichtige Frage des Warenumsatzsteuer-Systems stellen. Im nachfolgenden orientiert Dr. Hans Gerber, Abteilungschef der eidg. WUST-Verwaltung, in leicht verständlicher Weise über die schweizerische WUST und die Mehrwertsteuer.

Red.

Zum Begriff «Mehrwertsteuer»

Der Begriff «Mehrwertsteuer» geht mehr und mehr auch in unsrern Wortschatz ein. Das kann nicht anders sein, besitzen doch die meisten europäischen Industriestaaten eine solche «Mehrwertsteuer» und weitere – auch aussereuropäische – Staaten gedenken, eine solche einzuführen. Oft vermutet der glückliche Nichtfachmann hinter der «Mehrwertsteuer», und daran ist die Bezeichnung nicht unschuldig, eine ganz neue Steuer. Das trifft jedoch nicht zu. Wenn beispielsweise die Einkommenssteuer des Lohnbezügers durch den Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen und dem Steueramt überwiesen wird, spricht man etwa von «Quellen»- oder «Lohnsteuer»; dennoch haben wir es immer noch mit einer Einkommenssteuer zu tun. Nicht viel anders steht es bei der «Mehrwertsteuer». Hinter ihr verbirgt sich nämlich nichts anderes als eine *allgemeine Konsumsteuer*, eine Abgabe also, die vom Verbraucher im Verhältnis zu seinem Aufwand für Konsumgüter geleistet werden soll. Der Konsument bezahlt die Abgabe aber seit jeher nicht direkt dem Steueramt; vielmehr vergütet er sie gesondert oder über erhöhte Güterpreise seinem Verkäufer. Dieser ist alsdann für die Steuer verantwortlich und verpflichtet, sie zu berechnen und der Steuerbehörde zu entrichten. «Anzapfstelle» sind also Produzenten und Händler. Diese müssen von ihren Einnahmen (ihren Umsätzen) einen bestimmten Prozentsatz an die Staatskasse einzahlen. Der Begriff «Mehrwertsteuer» bezeichnet nun nichts anderes als eines der verschiedenen *Erhebungsverfahren*, als eine der Methoden, nach welcher die allgemeine Verbrauchssteuer (Umsatzsteuer) bei Produzenten und Händlern veranlagt werden kann.

Gleich wie eine Einkommenssteuer ihrer Art nach einer Einkommenssteuer bleibt, selbst wenn sie in der Form der «Lohnsteuer» veranlagt und vom Arbeitgeber nach Massgabe der Löhne seiner Arbeiter und Angestellten direkt an das Steueramt abgeliefert wird, bleibt ebenfalls eine Verbrauchssteuer ihrer Art nach einer Verbrauchssteuer, auch wenn sie nicht direkt vom Verbraucher, sondern indirekt vom Unternehmer nach Massgabe seiner Verkaufsumsätze eingefordert wird. Ebenso wenig ändert am Wesen der Verbrauchssteuer, ob sie nach diesem oder jenem Umsatzsteuersystem veranlagt wird, ob wir es also beispielsweise mit einer Kleinhandelssteuer, einer Grosshandelssteuer, einer Fabrikantensteuer, mit der schweizerischen Grossistensteuer oder eben der Mehrwertsteuer zu tun haben. Denn hinter jeder dieser Erhebungsmethoden steht derselbe Grundgedanke, dieselbe Zielsetzung: Dem Konsumenten im Verhältnis zu seinen Ausgaben eine Steuer abzufordern.

Vorliegend beschäftigen wir uns mit der technischen Seite von zwei dieser Umsatzsteuer-Erhebungssysteme, dem Mehrwert- und dem Grossistensystem schweizerischer Prägung. Wir lassen dabei andere Probleme, wie etwa dasjenige der

Steuerverteilung (Verhältnis der Steuern vom Einkommen und Vermögen zu den Verbrauchsabgaben) und insbesondere auch das Ueberwälzungsproblem ausser acht, fragen also nicht danach, ob der Unternehmer, der die Umsatzsteuer an das Steueramt zu entrichten hat, sich letztlich für seine Steuerleistung stets vollständig schadlos halten kann oder nicht. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann auch noch nichts darüber ausgesagt werden, ob und allenfalls inwieweit die europäische Integration unmittelbar Rückwirkungen auf unsere Steuerstruktur und damit auf die Umsatzsteuer haben könnte.

Was von einem Umsatzsteuersystem verlangt werden muss

Bevor wir das Mehrwert- und das schweizerische Grossistenverfahren in groben Zügen beschreiben, einiges über die Anforderungen, denen ein Umsatzsteuersystem zu genügen hat.

Die Verbrauchssteuer soll den Letztverbraucher im Verhältnis zu seinem Konsum im Inland treffen. Deswegen muss sie gleichmässig auf die Güterpreise wirken und ihrer Höhe nach zuverlässig feststellbar sein. Weshalb? Werden die miteinander in Konkurrenz stehenden Güter *gleichmässig* belastet, so können keine Störungen des «natürlichen» Preisgefüges eintreten. Die Wettbewerbssituation der am Umsatz von Gütern beteiligten Unternehmer wird nicht verschoben, so dass sich für die Weiterwälzung der Steuer auf den Konsumenten optimale Voraussetzungen ergeben. Und die ziffernmässige Kenntnis der Steuer ist erforderlich, weil ja einzig der *Inlandverbrauch* bezahlt soll. Die nachweislich ins Ausland verbrachten Güter sollten also nicht mit Umsatzsteuer belastet sein (sie werden ja alsdann mit der Umsatzsteuer des Einfuhrlandes besteuert); eine in ihrem Preis allenfalls enthaltene Steuer muss folglich beim Export zurückgestattet werden können. Das aber setzt voraus, dass der Steuerbetrag genau bekannt ist. Während die Ausfuhren frei bleiben, sind die Importe zu besteuern. Diese Einfuhrsteuer ist dabei gleich hoch anzusetzen wie die Steuer auf gleichartigen Inlandgütern; das verlangt ebenfalls die Kenntnis der Steuerbelastung. Die vorgenannten Forderungen an das Erhebungssystem werden etwa zusammengefasst unter den Begriff «*Wettbewerbsneutralität* des Systems am Inland- und am Weltmarkt».

Neben diesen wettbewerbspolitischen Ansprüchen wird auch noch gefordert, dass die Erhebungsform *wirtschaftlich* sei, den Unternehmungen und der Steuerbehörde möglichst wenig Umtriebe und Kosten verursache.

Die beiden wichtigsten Postulate – Wettbewerbsneutralität und Rationalität – sind jedes für sich eigentlich Selbstverständlichkeiten. Hingegen vertragen sie sich nicht besonders gut, weshalb bei beiden Abstriche in Kauf genommen werden müssen. Die beste Lösung – also die *optimale Erhebungsmethode unter gleichen Voraussetzungen* – ist die, welche ein hohes Mass an Wettbewerbsreinheit sicherstellt und dennoch die Volkswirtschaft nur mit mässigen Veranlagungs- und Bezugskosten belastet. Gerade unter diesem Gesichtswinkel wird man auch die nachstehend skizzierten Systeme näher betrachten müssen.

Das Mehrwert-Umsatzsteuersystem

Die allgemeine Konsumsteuer ist in fast allen europäischen Staaten neben der Einkommenssteuer die tragende Säule

des öffentlichen Finanzhaushalts. Sie muss bedeutende Einnahmen sicherstellen. Deswegen sind mehr oder weniger alle Waren und Dienstleistungen besteuert und zwar zu hohen Sätzen. So bewegt sich der Hauptsteuersatz gegenwärtig zwischen 8 bis über 20%; daneben gibt es meist noch herabgesetzte Steuersätze für lebensnotwendigste Güter und da und dort auch erhöhte für Luxuserzeugnisse. Für derart umfassende und hohe Konsumsteuern genügen die herkömmlichen Umsatzsteuersysteme wie z.B. die bereits erwähnte Detaillisten- oder die Grosshandelssteuer nicht mehr. Deshalb ist ein neues System – eben das Mehrwertverfahren – entwickelt worden. Diese Methode funktioniert in ihrer reinsten Form wie folgt:

Der Steuer werden grundsätzlich alle Firmen unterstellt; die Unternehmer aller Wirtschaftsstufen – Produzenten, Händler, Dienstleistungsbetriebe, liberale Berufe – sind zur Steuerveranlagung und -entrichtung verpflichtet. Gegenüber dem Käufer einer Ware oder Leistung stellt der Unternehmer die volle Steuer von beispielsweise 10% neben dem Preis in Rechnung. Damit jedwelche Doppelbelastung vermieden wird, sind die steuerpflichtigen Firmen berechtigt, die ihnen von andern Firmen auf Käufen von Waren und Leistungen gesondert berechnete Steuer zu «verrechnen». So entrichtet, auch wenn alle Wirtschaftsstufen herangezogen werden, jede Stufe nur eine «Teilsteuern», nämlich die Steuer auf jenem Teil des Verkaufspreises, der bisher steuerlich noch nicht belastet wurde. Die Abrechnung des Unternehmers sieht danach – z.B. für ein Vierteljahr – wie folgt aus:

Einnahmen von 200 000 zu 10%	= 20 000
(sog. «Bruttosteuer»)	
Abzüglich auf Einkäufen bereits den Lieferanten (oder bei der Einfuhr der Zollbehörde) vergütete Steuer	= 13 500
(sog. «Vorsteuerabzug»)	
Dem Steueramt somit noch zu zahlen	= 6 500
(sog. «Nettosteuer»)	

Der «Vorsteuerabzug» erstreckt sich auf sämtliche den Lieferanten oder bei der Einfuhr bezahlte Steuerbeträge, soweit sie Güter zum Zwecke der Unternehmung betreffen: Steuer auf Investitionen, Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen, Handelswaren, Leistungen usf. Also kann die Steuer auf allen eingekauften Waren und Leistungen, die kostenmäßig in die Kalkulation der verkauften Güter eingehen, «verrechnet» werden. Praktisch wird damit auf jeder Produktions- und Handelsstufe nur noch der vom Unternehmer geschaffene «Mehrwert» besteuert; daher der Name: «Mehrwertsteuer». Die Summe der auf allen Stufen zusammen schliesslich an das Steueramt bezahlten Steuerbeträge macht folglich gleichviel aus, wie eine Steuer zu 10% vom Detailpreis. Das Ergebnis ist damit genau dasselbe wie bei einer (einphasigen) Detaillistensteuer, bei welcher die Abgabe bekanntlich erst beim Übergang einer Ware oder Leistung an den privaten Verbraucher (Endabnehmer) zu veranlagen und zu entrichten ist.

Durch das Mehrwertprinzip kann das Ziel einer umfassenden und reinen Konsumsteuer voll erreicht werden. Die Steuer ist stets gleichmäßig im Verhältnis zu dem vom Endverbraucher erlegten Preis. Die exportierten Güter sind frei von jeder steuerlichen Belastung, weil die Unternehmer ja alle Vorsteuern zurückgestattet erhalten, und die Impulse sind exakt gleich belastet wie die im Inland hergestellten Güter.

Der Mehrwertsteuer wird etwa die Vielzahl steuerpflichtiger Firmen und der «Erhebungsleerlauf» über alle Wirtschaftsstufen angekreidet. Zu Unrecht. Die grosse Zahl mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmungen ist nämlich zur Hauptsache die Folge der umfassenden Besteuerung aller Waren und Leistungen; es müsste also auch bei einer einphasigen Besteuerung mit einer kaum wesentlich geringeren Zahl steuerpflichtiger Firmen gerechnet werden. Zudem würde die Einphasenbesteuerung die Freistellung der Vorstufenumsätze und damit ein aufwendiges Kontrollsysten erfordern. Die steuerpflichtige Firma müsste nämlich ihre Umsätze aufteilen nach Lieferungen an «Endverbraucher» und an «gewerbliche Verbraucher». Eine solche Ausscheidung wäre nicht nur aufwendig und hinterher oft kaum mehr zuverlässig überprüfbar, sie wäre vielfach auch schwierig zu treffen, weil ja zahllose Güter – je nach ihrer Verwendung beim Käufer – «Endverbrauchsgüter» oder «gewerbliche Güter» sein können; Beispiele: die Nähmaschine für die Hausfrau oder die Schneiderin, Geräte aller Art für den privaten Haushalt oder den gewerblichen Gebrauch, der Photoapparat für den Amateur oder den Berufsmann usw.

Vom Standpunkt der Wettbewerbsneutralität und der Rationalität aus stellt nach dem Gesagten das *Mehrwertverfahren* zweifellos eine optimale Lösung zur Verwirklichung einer *umfassenden und hohen allgemeinen Verbrauchssteuer* dar. Das erklärt auch den heutigen Zug der «umsatzsteuerstarken» Länder zum Mehrwertsystem. Dazu kommt, dass Staaten, welche den Europäischen Gemeinschaften beitreten wollen, ohnehin die gemeinsame «EWG-Mehrwertsteuer» werden übernehmen müssen.

Gegenwärtig erheben – mit Ausnahme von Italien – alle EWG-Staaten ihre Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsystem (Hauptsteuersatz zwischen 8% in Luxemburg und 23% in Frankreich); Italien wäre verpflichtet, bis Anfang 1972 ebenfalls zu diesem System überzugehen. Außerdem findet in Europa die Mehrwertsteuer auch in Dänemark, Schweden und Norwegen Anwendung mit Hauptsteuersätzen von 15%, 17,65% und 20%.

Das schweizerische Grossisten-Umsatzsteuersystem

Die Voraussetzungen für das schweizerische Umsatzsteuersystem waren seinerzeit – und sind es auch heute noch – grundlegend anders als in den Staaten mit breit angelegten und hohen Verbrauchssteuern. Unsere allgemeine Konsumbelastung erfasst nämlich die Dienstleistungen (Coiffeure usw.) nicht und lässt außerdem einen namhaften Teil lebenswichtiger Waren, so u.a. alle Esswaren, frei. Sie ist also von vornherein in ihrem Wirkungsbereich stark eingeschränkt und zudem mit einem Detailsatz von heute 3,6% sehr niedrig. Deswegen vermag ein weniger vollkommenes Erhebungssystem als das Mehrwertverfahren durchaus zu genügen.

In der Regel wird in der Schweiz die Steuer vom Warenhersteller und vom Grosshändler – vom sog. «Grossisten» – veranlagt und entrichtet. Die «Anzapfstelle» liegt damit vor der Einzelhandelsstufe. Mit gewissen Ausnahmen fallen deshalb die Detailhändler nicht unter die Steuerpflicht, ebenso wenig wie die Dienstleistungsbetriebe und die liberalen Berufe; auch die Land- und Forstwirtschaft braucht nicht steuerpflichtig zu sein, weil ja der weitaus grösste Teil ihrer Erzeugnisse gar nicht besteuert wird. So sind heute nur rund 75 000 Firmen abrechnungs- und zahlungspflichtig,

was sich auf den volkswirtschaftlichen Aufwand, die Gesamtheit der Veranlagungs- und Kontrollkosten von Wirtschaft und Verwaltung vorteilhaft auswirkt.

Damit eine mehrmalige Besteuerung vermieden werden kann, zirkulieren zwischen den 75 000 steuerpflichtigen Firmen die Handelswaren und die Werkstoffe (Waren, die *körperlich* ins Endprodukt eingehen) steuerfrei. Hingegen unterliegen die Anlagegüter und Betriebsmittel als «*Konsum der Unternehmer*» in jedem Fall der Steuer. Dadurch werden einzelne Kostenelemente der Güterproduktion steuerlich vorbelastet, d. h. gewisse Preisbestandteile werden sozusagen «doppelt» besteuert, was sich entsprechend auf den Verkaufspreis der Konsumgüter auswirkt. Hier besteht ein nicht unwesentlicher Unterschied zum Mehrwertsystem: Dieses lässt alle einmal besteuerten Preisbestandteile über den umfassenden Vorsteuerabzug wieder frei (besteuert wird letztlich nur gerade der Preis, den der Endverbraucher für die Ware oder Leistung bezahlt), während unser System im Verkehr unter Grossisten (ausser den Handelswaren) lediglich den Wert der körperlich ins Endprodukt eingehenden Stoffe befreit. Welcher Anteil die Steuer auf Investitionen an dem vom Endverbraucher bezahlten Preis ausmacht, kann ziffermäßig nicht errechnet werden. Er ist am höchsten bei kapitalintensiven Produktionsvorgängen, am geringsten bei arbeitsintensiven. Diese «versteckte Vorsteuer auf den Investitionen» wird beim Export nicht zurückerstattet und ebnetesowenig wird sie auf den Einführen erhoben. Insoweit wirkt unser Grossisten- system nicht vollständig wettbewerbsneutral. Die *praktischen* Auswirkungen dieser Wettbewerbsverzerrung sind wegen des mässigen Steuersatzes von 3,6% geringfügig; deshalb wurden diese Uebenheiten bisher auch durchwegs hingenommen.

Dem Vorzug der Erhebungsbilligkeit unseres Grossisten- systems stehen somit gewisse Mängel wettbewerbspolitischer Art gegenüber. Dennoch dürfte kaum zu bestreiten sein, dass unser Erhebungsverfahren per Saldo aller Vor- und Nachteile für eine auf *Waren* beschränkte und *niedrige* Konsumsteuer eine gute Note verdient.

Dr. Hans Gerber

Nach einer Ende September 1970 durchgeföhrten Erhebung über den Mitgliederbestand der Arbeitslosenkassen waren bei den 153 anerkannten Kassen 537 269 Arbeitsnehmer gegen Arbeitslosigkeit versichert; das sind 6407 oder 1,2% weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs.

Die verkehrspolitische Lage der Schweiz

Ein jedes Land braucht, um auf einem bestimmten Gebiet konkurrenzfähig zu sein, gewisse Voraussetzungen. Bei der Beurteilung der verkehrspolitischen Situation gehören dazu in erster Linie die *Geographische Lage* und die *Topographischen Verhältnisse*.

Ein Blick auf die Weltkarte zeigt, dass die Schweiz als *Binnenland* insofern benachteiligt ist, als sie bei der Güterversorgung auf lange und kostspielige Landtransporte angewiesen ist. So liegt der nächstgelegene Hafen, Genua, etwa 7 Schnellzugstunden von der grössten Schweizer Stadt entfernt.

Hinsichtlich *topographischer Verhältnisse* ist zu erwähnen, dass unserem Land ein relativ grosser Gebirgsanteil zufällt. Die Alpen nehmen 30%, der Jura etwa 10% der Gesamtfläche der Schweiz ein. Beide stellten der Entwicklung des Verkehrsnetzes zum Teil gewaltige Hindernisse entgegen, die nur unter grössten Anstrengungen und Opfern beseitigt werden konnten. Man denke nur an den Bau der drei grössten Tunnels unserer Alpenbahnen, oder etwa an die Errichtung des San Bernardino-Strassentunnels. Das Mittelland ist im allgemeinen verkehrsfriendlicher, obwohl auch dort zahlreiche Flüsse die Bautätigkeit für Strasse und Bahn stark erschweren.

Von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der verkehrspolitischen Lage unseres Landes ist natürlich der Entwicklungsstand der *Verkehrsträger*. Die *Eisenbahn*, eines der Hauptverkehrsmittel, erlebte seit der Gründung der «Spanisch-Brötl-Bahn» im Jahre 1847 eine geradezu stürmische Entwicklung. Die heutige Netzlänge von weit über 5000 km verteilt sich wie folgt:

Art der Bahn	Netzlänge in km	%-Anteil
Normalspur	3610	62
Schmalspur	1440	24
Zahnrad	98	2
Standseil	59	1
Luftseil	441	8
Tram	175	3
Total	5823	100

Die finanzielle Seite unserer Bahnen indes sieht trotz oder gerade wegen dieses gewaltigen Streckenangebotes nicht allzu gut aus. Ein Grund dafür dürfte wohl im *rückläufigen Personenverkehr* zu suchen sein. Aber auch die *geringe Zunahme des internationalen Güterverkehrs* und der *horrende Anstieg der Betriebskosten* tragen zu dieser ungemütlichen Lage bei.

Betriebsaufwand der SBB

Jahr	Betrag (in Mio Fr.)
1960	782,6
1965	1149,0
1968	1249,0
1969	1352,4